

B e s c h l u s s

2053 001

IV ZA 921/65

in der Entschädigungssache

der Frau Lisa S [REDACTED] - E [REDACTED], geb.C [REDACTED],
D [REDACTED], S [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. November 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

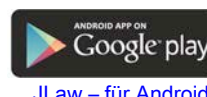
Die am [REDACTED] 1908 geborene nichtjüdische Klägerin hat den Beruf einer Kindergärtnerin erlernt und ausgeübt. Am 18. Mai 1934 hat sie ihren halbjudischen Ehemann geheiratet. Deshalb ist sie am 15. Juni 1935 aus ihrer Stellung entlassen worden. Die Klägerin hat wegen des Berufschadens eine Entschädigung erhalten. Sie hat darüber hinaus eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beantragt und ausgeführt, dass sie seit ihrer Kindheit an einem chronischen Ekzem leide, das durch die Verfolgung eine richtungsgehende Verschlimmerung erfahren habe.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt, weil ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leiden nicht wahrscheinlich sei. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Das Landgericht hat das beklagte Land

verurteilt, an die Klägerin wegen des Hautleidens eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 15. Juni 1935, dem Beginn der Verfolgung, bis zum 31. Dezember 1948 in Höhe von 3.740.- DM zu bezahlen. Es hat eine vorübergehende, nicht richtungsgebende Verschlimmerung des Leidens durch die Verfolgung angenommen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, dass die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BGG gegeben sein müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, liegen jedoch nicht vor. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts erfordern hier keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Das Berufungsgericht hat das Leiden der Klägerin als ein früheres Leiden i.S. des § 3 der 2. DV-BGG angesehen. Es ist in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Kimmig und Prof. Dr. Pohlmann zu dem Ergebnis gekommen, dass das Leiden durch die Verfolgung nur abgrenzbar und vorübergehend verschlimmert worden ist. Gegen die Verwertung dieser Gutachten richtet sich die sofortige Beschwerde nicht. Sie meint jedoch, dass das bei der Klägerin schon seit ihrer Kindheit in Erscheinung getretene und auch ärztlich behandelte Leiden nicht als früheres Leiden i.S. des § 3 der 2. DV-BGG anzusehen ist, weil die Klägerin durch dieses Leiden bis zur Zeit der Verfolgung



in der beruflichen Erwerbs- und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt worden sei. Der Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass ein Leiden, das erst durch die Verfolgung manifest geworden ist, nicht als verfolgungsbedingt verschlimmert, sondern als verfolgungsbedingt entstanden anzusehen ist (BGH Rsz 1960, 453 Nr. 18, 1963, 170 Nr.15; 1964, 137 Nr. 35, 215 Nr. 14). Aus der Rechtsprechung des Senats kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass eine Verschlimmerung des früher in Erscheinung getretenen und ärztlich behandelten Leidens, das aber die Erwerbsfähigkeit nicht gemindert hat, aus Rechtsgründen nicht vorliegen könne. In seiner Entscheidung Rsz 1964, 215 Nr. 14 spricht der Senat zwar in Zusammenhang mit dem Begriff eines früheren Leidens von der schon vor der Verfolgung wegen dieses Leidens gegebenen und erkennbaren, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Im unmittelbaren Anschluss an diese Ausführungen wird jedoch zur Erläuterung auf die Entscheidung in Rsz 1963, 170 Nr. 15 verwiesen. Dort ist die Bejahung dieses Begriffs aber davon abhängig gemacht worden, dass sich bereits vor der Verfolgung Beschwerden geltend gemacht haben und ärztliche Versorgung, Pflege oder Hilfe erforderlich waren. Es ist weiter ausgeführt, dass in den Fällen, in denen eine körperliche Anlage für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Ursachen zur Manifestation eines Leidens geführt hat, damit meist eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit verbunden ist, so dass § 3 der 2.DV-BPG anzuwenden ist. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß der Senat den Begriff der Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mit dem der Minderung der Erwerbsfähigkeit gleichgesetzt hat. An die Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind vielmehr geringere Anforderungen zu stellen. Sie ist

Nachher
 werden
 die vorerwähnten Beschlüsse mit der Kostenfolge der §§ 225
 abge. 1 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.
 Zugelassen werden kann, nicht exekutionell sind, wenn
 kann, und auch sonst Gründe, aus denen allein die Revision
 im Hinblick auf rechtlicher Zweifel nicht bestehen

trachtet wird.
 Allgemeine Vorbehalten nicht nur vorübergehend beim-
 die im allgemeinen kritischer Kontrolle bedürftig, das
 gegeben, wenn durch nicht festgestellt werden,
 nach der Befreiung Nachprüfung des Senats schon